



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

## 1.2.29 Verkehrssicherungspflicht, Werkeigentümerhaftung

BGE 4A\_235/2007 Eine Verkehrssicherungsmassnahme kann nur verlangt werden, wenn sie eine gewisse Effizienz zur Bannung der Gefahr aufweist, der mit ihr begegnet werden soll.

Der Beschwerdeführer liess sich alleine am Skilift hochziehen. Im Steilhang ist er wegen der vereisten Unterlage nach rechts abgerutscht. Beim Versuch, durch einen Schritt nach links wieder das Spurental zu erreichen, hat er das Gleichgewicht verloren. Er stürzte und rutschte anschliessend, ohne bremsen oder sich festhalten zu können, den ca. 60 m langen Abschnitt der Aufstiegsspur talwärts auf die nachfolgenden Liftbenutzer zu. Er verklagte die Skiliftbetreiberin für den aus dem Unfall erwachsenen Schaden.

Die Verkehrssicherungspflicht verlangt, dass Pistenbenützer vor nicht ohne weiteres Erkennbarem, sich als eigentliche Fallen erweisenden Gefahren geschützt werden. Zudem ist dafür zu sorgen, dass Pistenbenützer vor Gefahren bewahrt werden, die selbst bei vorsichtigem Fahrverhalten nicht vermieden werden können. Die Grenze der Verkehrssicherungspflicht bildet die Zumutbarkeit. Schutzmassnahmen können nur im Rahmen des nach der Verkehrsübung Erforderlichen und Möglichen verlangt werden, wenn auch ein Mindestmass an Schutz immer gewährleistet sein muss. Eine weitere Schranke der Verkehrssicherungspflicht liegt in der Selbstverantwortung des einzelnen Pistenbenützers. Gefahren, die dem Schneesport inhärent sind, soll derjenige tragen, der sich zur Ausübung des Schneesports entschliesst. Auch das Fehlverhalten eines Pistenbenützers, der in Verkennung seines Könnens und der vorgegebenen Pisten- und Wetterverhältnisse oder in Missachtung von Signalisationen fährt, stürzt und dabei verunfallt, ist der Selbstverantwortung zuzurechnen.

Die Gefahr, beim Sturz von einem Skiliftbügel an einer steilen Aufstiegsstelle auf dem Trasse zurück zu rutschen, gehört zu den allgemein bekannten, zwingenderweise mit der Benutzung eines steilen Skiliftes verbundenen Risiken und besteht nicht nur dann, wenn die Unterlage hart gefroren oder stellenweise vereist ist.

### Fazit

*Wenn dem Skiliftunternehmer keine Verletzung gebotener und zumutbarer Sicherungsmassnahmen vorgeworfen werden kann, hat der Benutzer das mit der Liftbenutzung verbundene Risiko zu tragen. Da bei der Talstation eine Hinweistafel «Achtung [-] Nur für gute Skifahrer» stand, muss ein Benutzer damit rechnen, dass nicht bloss die mit einem Skilift erschlossenen Abfahrten, sondern bereits der Aufstieg zu denselben schwierig und daher nur für gute Skifahrer bestimmt sein könnte.*